

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 16.12.2021, Zahl 610/2021-AL-Rb/Br, mit dem das Aufschließungsgebiet aufgehoben wird.

Gemäß § 4 a des Gemeindeplanungsgesetzes, K-GplG 1995, LGBl. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Die Festlegung des Grundstückes 1642, KG Nampolach vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See mit 8. Jänner 2003, Zl. 610-1/2003, als Teil des Aufschließungsgebietes Nr. A 136, im Ausmaß laut Lageplan verordnet, wird gemäß § 4a des Gemeindeplanungsgesetzes, K-GplG. 1995, LGBl. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. 71/2018, im Ausmaß von ca. 2.780 m², lt. Lageplan, aufgehoben.

§ 2

Die Bedingungen für die Aufhebung von Aufschließungsgebieten gemäß § 4 des K-GplG 1995, LGBl. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. 71/2018, sind erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Adaptierung:

Aufgrund des neuen Kärntner Raumordnungsgesetz, welches mit 01.01.2022 in Kraft getreten ist, tritt diese Verordnung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Dipl.-Ing. Leopold Astner

